



Statistische Berichte Baden-Württemberg

Artikel-Nr. 3536 08001

Handwerk

E V 1 - vj 1/08

Fachauskünfte: (0711) 641-20 81

12.09.2008

Das Handwerk in Baden-Württemberg im 1. Vierteljahr 2008

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung dient der laufenden Beobachtung der konjunkturellen Lage im Handwerk. Seit dem Berichtsjahr 2008 werden hierfür ausschließlich Verwaltungsdaten ausgewertet. Dabei handelt es sich zum einen um Informationen zu den sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten aus den Meldungen zur Sozialversicherung (Quelle: Bundesagentur für Arbeit) sowie zum anderen um die Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen (Quelle: Finanzverwaltung). Die Auswertung beruht methodisch auf einer Totalzählung, bei der die Angaben für alle über das Unternehmensregister identifizierten Handwerksunternehmen ausgewertet werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Handwerksberichterstattung ist das Gesetz über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz - HwStatG) vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399).

Beschäftigte

Die Beschäftigtenangaben der Bundesagentur für Arbeit, die an die amtliche Statistik gemeldet werden, beruhen auf monatlichen Meldungen der Arbeitgeber zur Sozialversicherung (i.d.R. an die zuständigen Krankenkassen) bzw. aus dem Meldeverfahren für geringfügig entlohnte Beschäftigte. Die Datenlieferung der Bundesagentur für Arbeit enthält die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die geringfügig entlohnenden Beschäftigten. Tätige Inhaber, nicht sozialversicherungspflichtige Gesellschafter, mithelfende Familienangehörige sowie kurzfristig geringfügig Beschäftigte fehlen in den Daten der Bundesagentur für Arbeit. Ferner ist bei der Interpretation des Merkmals Beschäftigte zu beachten, dass alle im Unternehmen sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnenden Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (z.B. Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal). Zudem liegt den Verwaltungsdaten eine Auswertung der beschäftigten Personen zugrunde und nicht der Beschäftigungsfälle, d.h. Arbeitnehmer mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Umsatz

Die Umsatzdaten der Finanzverwaltungen der Länder, die an die amtliche Statistik gemeldet werden, basieren auf den Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen. Die Meldungen müssen den Finanzverwaltungen bis spätestens 10 Tage nach Ende des Voranmeldungszeitraums übermittelt werden. Eine Dauerfristverlängerung, mit der die Daten erst einen Monat später, also bis zum etwa 40. Tag nach Ende des Voranmeldungszeitraums, übermittelt werden müssen, ist möglich und wird von Unternehmen genutzt.

Ob Unternehmen monatlich oder vierteljährlich die Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihrer Umsatzsteuer im vorausgegangenen Steuerjahr ab. Im Jahr der Gründung eines Unternehmens sowie im darauf folgenden Jahr ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich ein Monat. Anschließend können Unternehmen, deren Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 6 136 Euro betrug, vierteljährlich melden. Wenn ein Unternehmen eine höhere Steuerschuld hat, muss es monatliche Voranmeldungen abgeben.

Die Umsätze einiger Unternehmen sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Unternehmen mit Umsätzen bis zu 17 500 Euro im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Unternehmen nicht auf die Steuerbefreiung verzichten.

Eine bedeutsame Abweichung von den bisher erhobenen Umsätzen ergibt sich aufgrund von umsatzsteuerlichen Organschaften. Bei diesen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von rechtlich selbstständigen Unternehmen,

Herausgeber und Vertrieb: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Böblinger Str. 68, 70199 Stuttgart,
Telefon (0711) 6 41-28 66, Fax (0711) 641 13 40 62, E-Mail: poststelle@stala.bwl.de, Internet: www.statistik-bw.de

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2008. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für eine Organschaft ist im Datenmaterial der Finanzverwaltungen nur der Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die ebenfalls zu der Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene Umsatz enthält die konsolidierten Einzelumsätze aller Mitglieder des Organschaftskreises (Organträger und -gesellschaften). Diese konsolidierten Umsätze enthalten zwar Außenumsätze, aber keine Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze ist für Auswertungen der Verwaltungsdaten von großer Bedeutung. Wenn die Umsätze der Organschaften – wie von den Finanzverwaltungen gemeldet – ausgewertet würden, wären die gesamten Umsätze der Organschaft in den Gewerbebezügen und in den Regionen nachgewiesen, denen die Organträger zugeordnet sind. Ferner ist es möglich, dass z.B. der Organträger kein Handwerksunternehmen ist und nur die dazugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. In diesem Fall würde der Organschaftsumsatz außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Es wird deutlich, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für die einzelnen Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen der Ergebnisse entstehen können. Um dies zu vermeiden, haben die Statistischen Ämter ein Schätzverfahren für den Umsatz aller Organschaftsmitglieder entwickelt, bei dem auch die fehlenden Innenumsätze der Organschaften hinzugeschätzt werden.

Klassifikation

Die Ergebnisse der Handwerksberichterstattung werden nach zwei Klassifikationen aufbereitet, und zwar für ausgewählte Positionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) und der Gewerbebezweigklassifikation gemäß Anlage A der Handwerksordnung („Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden können“) bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung („Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreies Handwerk betrieben werden können“). In der Wirtschaftszweigklassifikation werden die Unternehmen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der betreffenden Einheit zugeordnet. Diese tätigkeitsbezogene Klassifikation ermöglicht einen Vergleich mit anderen amtlichen Erhebungen. Demgegenüber ist die Gewerbebezweigklassifikation eine Berufsnomenklatur des Handwerks. Die Erhebungseinheit wird hier im Wesentlichen jener Berufsbezeichnung zugeordnet, unter welcher der Inhaber von Unternehmen zulassungspflichtiger bzw. -freier Handwerke in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke eingetragen ist. Es wird die ab dem 1. Januar 2004 gültige Gewerbebezweigklassifikation gemäß Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung angewandt.

Die Gliederung der Gewerbegruppen ist ab dem Berichtsjahr 2008 leicht modifiziert. Mit dieser Änderung ist es möglich, Gewerbegruppen zu bilden, die sowohl für das zulassungspflichtige und das zulassungsfreie Handwerk gebildet werden können. Diese Gliederung entspricht den bei den Handwerksverbänden verwendeten Gewerbegruppen. Es ist zu beachten, dass nicht für alle einzelnen Gewerbebezweig Angaben veröffentlicht werden, sondern – wie bisher – nur für ausgewählte Gewerbebezweig.

Wichtige konzeptionelle Änderungen

Bei der Handwerksberichterstattung kommen ab dem Berichtsjahr 2008 mit der Auswertung von Verwaltungsdaten einige neue Konzepte zur Aufbereitung der Daten zum Einsatz. Hierzu gehören das Konzept des paarigen Berichtskreises sowie das Konzept der Verkettung.

Konzept des paarigen Berichtskreises

Bei der Berichtskreisabgrenzung kommt das Konzept des paarigen Berichtskreises zur Anwendung. Danach werden jeweils nur die Handwerksunternehmen in die Berechnung der Veränderungsdaten einbezogen, für die im aktuellen Quartal und im Vergleichsquartal vollständige Angaben vorliegen. Vollständige Angaben für ein Quartal liegen beim Umsatz vor, wenn für alle 3 Monate eines Quartals Umsätze vorhanden sind oder – für Quartalszahler – Umsätze für das Quartal. Bei den Beschäftigten müssen Angaben zum Stichtag Ende des Quartals vorliegen. Durch diese Vorgehensweise ändert sich der Berichtskreis von Quartal zu Quartal. Dadurch wird der Einfluss von Abgängen auf die Konjunkturentwicklung ausgeschlossen.

Konzept der Verkettung

Aufgrund des paarigen Berichtskreises ist die Berechnung der Veränderungsdaten gegenüber dem Vorjahr mithilfe der absoluten Zahlen der Umsätze und Beschäftigten nicht sinnvoll. Aus diesem Grund werden die Veränderungsdaten zum Vorjahresquartal mithilfe der dem Berichtsquartal vorhergehenden Veränderungsdaten gegenüber dem jeweiligen Vorquartal berechnet. Dieses Vorgehen wird als Verkettung bezeichnet. Die Messzahlen werden mithilfe der Veränderungsdaten gegenüber den Vorquartalen fortgeschrieben. Bei der Berechnung von Jahresergebnissen (Veränderungen gegenüber dem Vorjahr) wird auf die durch Verkettung ermittelten Veränderungsdaten in einzelnen Quartalen zurückgegriffen.

Ergebnisnachweis

In der Handwerksberichterstattung werden – wie bisher – nur für ausgewählte Wirtschafts- und Gewerbebezweige Ergebnisse nachgewiesen. Ein vollständiger Nachweis für alle einzelnen Wirtschafts- und Gewerbebezweige ist mit den Verwaltungsdaten nicht möglich. Der vollständige Nachweis ist für die Beobachtung der Konjunktur im Handwerk auch nicht notwendig, da sich das Handwerk auf einige Wirtschafts- und Gewerbebezweige konzentriert. Ergebnisse für die wichtigsten Wirtschafts- und Gewerbebezweige sollen grundsätzlich nachgewiesen werden, es sind allerdings Einschränkungen möglich. Mit der Umstellung der Handwerksberichterstattung auf die Auswertung von Verwaltungsdaten wurden zudem neue Basiswerte für die Ermittlung der Messzahlen festgelegt. Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2008 sind somit nicht ohne Weiteres mit den zuvor ermittelten Ergebnissen vergleichbar.

Zur Interpretation der Ergebnisse

Die Definition des zulassungspflichtigen bzw. -freien Handwerks weist im Vergleich zu den sonst in den Wirtschaftsstatistiken erfassten Bereichen einige Besonderheiten auf. Letztlich ist das zulassungspflichtige und -freie Handwerk formaljuristisch über das Kriterium der Eintragung in die Verzeichnisse laut Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung definiert. Ferner sind laut Handwerkstatistikgesetz ausschließlich selbstständige Handwerksunternehmen zu erfassen.

Die Handwerkskammern übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder die erforderlichen Angaben über die Handwerkseintragungen von Unternehmen. Hierin sind vielfach auch Angaben von Einheiten enthalten, bei denen es sich nicht um selbstständige Handwerksunternehmen handelt, sondern um handwerkliche Nebenbetriebe und innerbetriebliche handwerkliche Abteilungen. Ein handwerklicher Nebenbetrieb ist z.B. ein Kaufhaus, das eine eigene, unselbstständige Fleischereiabteilung besitzt. Ein Beispiel für eine innerbetriebliche handwerkliche Abteilung ist ein großes Energieversorgungsunternehmen, das aufgrund der Beschäftigung eines Meisters für die Ausbildung der Lehrlinge in die Handwerksrolle eingetragen ist. Einige solcher Unternehmen würden bei einer Einbeziehung in die Statistik schon aufgrund ihrer Größe die Ergebnisse der eigentlichen Handwerksunternehmen überlagern und verfälschen.

Wünschenswert wäre, dass die Handwerkskammern die auszuschließenden Fälle erst gar nicht an die Statistischen Ämter der Länder melden. Da die Handwerkskammern vielfach die selbstständigen Handwerksunternehmen nicht identifizieren können, hat sich die amtliche Statistik in Abstimmung mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks auf Kriterien geeinigt, mit denen Unternehmen identifiziert werden können, die möglicherweise keine selbstständigen Handwerksunternehmen sind. Unternehmen, bei denen es sich nach einer Prüfung in den Statistischen Ämtern nicht um selbstständige Handwerksunternehmen handelt, bleiben dann in den Handwerksstatistiken unberücksichtigt.

Revisionen

Für jedes Berichtsquartal werden für das zulassungspflichtige Handwerk vorläufige und revidierte Ergebnisse veröffentlicht. Die revidierten Ergebnisse eines Berichtsquartals werden frühestens gut 6 Monate und spätestens gut 8 Monate nach Ende des Berichtsquartals publiziert. Für das zulassungsfreie Handwerk können nur vorläufige Ergebnisse für den Umsatz veröffentlicht werden. Die Ergebnisse für Beschäftigte im zulassungsfreien Handwerk werden wegen des höheren Revisionsbedarfs dieser Ergebnisse nur als endgültige Ergebnisse verfügbar sein.

Revisionen sind beim Umsatz und bei den Beschäftigten aus unterschiedlichen Gründen erforderlich. Beim Umsatz werden bei den vorläufigen Ergebnissen fehlende Meldungen geschätzt oder unplausible Angaben entsprechend bereinigt. Diese werden später bei den revidierten Ergebnissen soweit möglich durch Meldungen der Finanzverwaltungen ersetzt. Darüber hinaus sind für Unternehmen revidierte Umsätze durch Änderungen von Meldungen bzw. durch Nachmeldungen der Steuerpflichtigen sowie durch geänderte Festsetzungen der Finanzverwaltung möglich. Diese Revisionen können wegen ihres unvorhersehbaren Auftretens nicht durch Schätzverfahren berücksichtigt werden.

Bei den vorläufigen Ergebnissen über die Beschäftigten liegen die An- und Abmeldungen zu dem Berichtsstichtag bei der Bundesagentur für Arbeit zu einem beträchtlichen Teil vor, sind jedoch noch unvollständig. Erst nach etwa 6 Monaten (entspricht den revidierten Ergebnissen) sind die Meldungen nahezu vollständig. Da bei den Beschäftigtendaten für den jeweiligen Stichtag der Bestand der Beschäftigten an die Statistischen Ämter geliefert wird, schlagen sich fehlende Meldungen von Neueinstellungen oder Entlassungen in der Regel nicht wie beim Umsatz in fehlenden Werten nieder, sondern in zu hohen oder zu niedrigen Beschäftigtenzahlen eines Betriebes. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Vollständigkeit der vorläufigen Daten im Handwerksbereich bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten besser ist als bei den geringfügig entlohnten Beschäftigten.

**1. Beschäftigte und Umsatz im zulassungspflichtigen Handwerk Baden-Württembergs im 1. Vierteljahr 2008
nach ausgewählten Gewerbebezügen (vorläufige Ergebnisse)**

Nummer der Klassifikation ¹⁾	Ausgewählte Gewerbebezüge	Beschäftigte ²⁾			Umsatz ³⁾		
		Messzahl 30.09.2007 = 100	Veränderungen gegenüber		Messzahl 2007 ⁴⁾ = 100	Veränderungen gegenüber	
			Vorquartal	Vorjahres- quartal		Vorquartal	Vorjahres- quartal
		%		%			
	Zulassungspflichtiges Handwerk insgesamt	97,9	- 1,2	+ 0,3	104,6	- 21,6	+ 10,7
	davon						
I	Bauhauptgewerbe	95,9	- 1,6	- 2,2	75,4	- 42,7	+ 21,5
	darunter						
01, 05	Maurer und Betonbauer; Straßenbauer	96,5	- 1,5	- 1,9	71,5	- 42,4	+ 23,6
03	Zimmerer	94,7	- 2,9	- 3,4	87,6	- 40,7	+ 20,2
04	Dachdecker	94,8	+ 0,2	- 2,7	72,7	- 53,3	+ 4,1
II	Ausbaugewerbe	97,2	- 1,3	- 0,1	97,4	- 32,6	+ 7,9
	darunter						
09	Stuckateure	94,0	- 2,1	- 4,2	78,3	- 45,0	+ 17,0
10	Maler und Lackierer	94,1	- 1,0	- 0,3	91,1	- 36,5	+ 8,3
23, 24	Klempner; Installateur und Heizungsbauer	97,0	- 2,2	- 1,3	93,7	- 35,5	+ 1,3
25	Elektrotechniker	99,6	- 0,3	+ 2,6	100,3	- 30,9	+ 11,3
27	Tischler	98,0	- 1,4	- 0,1	109,8	- 23,3	+ 13,0
39	Glaser	96,2	- 2,6	- 2,5	99,3	- 30,9	+ 12,5
III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	100,6	+ 0,3	+ 4,1	112,5	- 9,8	+ 11,3
	darunter						
13	Metallbauer	99,1	- 0,5	+ 3,3	95,5	- 14,9	+ 20,6
16	Feinwerkmechaniker	101,4	+ 0,8	+ 5,0	119,0	- 4,0	+ 10,2
19	Informationstechniker	98,1	- 2,1	- 1,1	112,8	- 22,8	+ 0,5
21	Landmaschinenmechaniker	98,3	- 0,6	+ 1,1	103,6	- 19,8	- 1,7
IV	Kraftfahrzeuggewerbe	96,2	- 3,1	- 1,9	117,8	- 9,5	+ 14,4
	darunter						
20	Kraftfahrzeugtechniker	96,1	- 3,2	- 1,8	117,6	- 8,8	+ 14,6
V	Lebensmittelgewerbe	99,3	- 1,0	+ 1,1	112,4	- 12,2	+ 3,1
	davon						
30	Bäcker	99,9	- 0,7	+ 2,1	119,3	- 6,1	+ 4,7
31	Konditoren	97,0	- 2,4	- 1,1	106,8	- 10,7	- 0,8
32	Fleischer	98,7	- 1,3	- 0,1	108,2	- 16,1	+ 2,4
VI	Gesundheitsgewerbe	97,5	- 2,1	- 0,8	108,2	- 15,3	+ 1,7
	darunter						
33	Augenoptiker	97,0	- 2,5	- 0,8	110,4	- 7,9	+ 5,2
35	Orthopädietechniker	99,4	- 0,5	+ 0,2	108,8	- 11,3	+ 1,1
37	Zahntechniker	96,3	- 3,0	- 2,6	109,3	- 23,6	- 1,9
VII	Handwerke für den privaten Bedarf	95,9	- 2,2	- 4,2	106,8	- 18,6	- 1,0
	darunter						
08	Steinmetz und Steinbildhauer	93,0	+ 1,0	- 4,7	80,4	- 46,9	+ 7,8
38	Friseur	96,0	- 2,7	- 4,2	115,9	- 5,8	- 1,4

1) Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (laut Anlage A der Handwerksordnung vom 01.01.2004). – 2) Stand jeweils am Ende des Vierteljahres. – 3) Ohne Umsatzsteuer. – 4) Vierteljahresdurchschnitt.

**2. Beschäftigte und Umsatz im zulassungspflichtigen Handwerk Baden-Württembergs im 1. Vierteljahr 2008
nach ausgewählten Wirtschaftszweigen (vorläufige Ergebnisse)**

Nummer der Klassifikation ¹⁾	Ausgewählte Wirtschaftszweige	Beschäftigte ²⁾			Umsatz ³⁾		
		Messzahl 30.09.2007 = 100	Veränderungen gegenüber		Messzahl 2007 ⁴⁾ = 100	Veränderungen gegenüber	
			Vorquartal	Vorjahres- quartal		Vorquartal	Vorjahres- quartal
		%		%			
	Zulassungspflichtiges Handwerk insgesamt	97,9	- 1,2	+ 0,3	104,6	- 21,6	+ 10,7
	darunter						
D	Verarbeitendes Gewerbe	99,9	- 0,3	+ 2,6	113,4	- 13,7	+ 7,0
	darunter						
15	Ernährungsgewerbe	99,6	- 0,9	+ 1,4	115,4	- 10,7	+ 4,4
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	94,5	- 0,1	- 2,1	100,1	- 29,3	+ 30,5
28	Herstellung von Metallzeugnissen	99,8	- 0,1	+ 3,8	109,0	- 16,8	+ 7,3
	darunter						
28.1	Stahl- und Leichtmetallbau	98,7	- 1,0	+ 2,7	103,0	- 28,3	+ 11,6
29	Maschinenbau	101,1	+ 0,6	+ 4,2	117,2	- 7,4	+ 7,5
33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Herstellung von Uhren	99,3	- 0,8	+ 1,1	105,7	- 16,5	+ 2,8
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten usw.	98,2	- 1,5	+ 0,6	108,4	- 21,9	+ 13,5
	darunter						
36.1	Herstellung von Möbeln	97,9	- 1,7	+ 0,2	111,0	- 21,5	+ 12,3
F	Baugewerbe	96,1	- 1,6	- 1,5	80,0	- 43,5	+ 16,8
	darunter						
45.1, 2	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau	95,9	- 1,7	- 2,4	70,1	- 46,2	+ 20,5
45.3	Bauinstallation	97,8	- 1,6	- 0,1	91,1	- 40,6	+ 15,4
	darunter						
45.31	Elektroinstallation	98,3	- 1,0	+ 1,5	100,4	- 38,3	+ 23,1
45.33	Klempnerei, Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	97,2	- 2,1	- 1,4	91,1	- 41,6	+ 11,9
45.4	Sonstiges Ausbaugewerbe	94,2	- 1,5	- 1,8	86,1	- 42,9	+ 13,2
	darunter						
45.41	Stuckateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei	93,8	- 2,1	- 4,4	78,5	- 44,7	+ 20,8
45.44	Maler- und Glasergewerbe	93,4	- 1,3	- 0,9	84,1	- 44,6	+ 11,1
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	96,8	- 2,4	- 1,2	111,8	- 9,9	+ 12,6
O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen						
	darunter						
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	95,9	- 2,8	- 4,3	117,7	- 5,9	+ 1,4
	darunter						
93.02	Friseurgewerbe und Kosmetiksalons	96,1	- 2,7	- 4,2	116,0	- 5,5	- 1,5

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 03). – 2) Jeweils am Ende des Vierteljahres. – 3) Ohne Umsatzsteuer. – 4) Vierteljahresdurchschnitt.

Anhang

Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2008

Zulassungspflichtiges Handwerk <i>Anlage A der Handwerksordnung</i>		Zulassungsfreies Handwerk <i>Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung</i>	
Nr. der Klassifikation	Gewerbebezug	Nr. der Klassifikation	Gewerbebezug
I Bauhauptgewerbe			
01	Maurer und Betonbauer	02	Betonstein- und Terrazzohersteller
03	Zimmerer		
04	Dachdecker		
05	Straßenbauer		
06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (aus Gruppe II)		
07	Brunnenbauer		
11	Gerüstbauer		
II Ausbaugewerbe			
02	Ofen- und Luftheizungsbauer	01	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
09	Stuckateure	03	Estrichleger
10	Maler und Lackierer	12	Parkettleger
23	Klempner	13	Rolladen- und Jalousiebauer
24	Installateur und Heizungsbauer	27	Raumausstatter
25	Elektrotechniker		
27	Tischler		
39	Glaser		
III Handwerke für den gewerblichen Bedarf			
13	Metallbauer	04	Behälter- und Apparatebauer
14	Chirurgiemechaniker	07	Metallbildner
16	Feinwerkmechaniker	08	Galvaniseure
18	Kälteanlagenbauer	09	Metall- und Glockengießer
19	Informationstechniker	10	Schneidwerkzeugmechaniker
21	Landmaschinenmechaniker	14	Modellbauer
22	Büchsenmacher	17	Böttcher
26	Elektromaschinenbauer	33	Gebäudereiniger
29	Seiler	34	Glasveredler
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	35	Feinoptiker
		36	Glas- und Porzellanmaler
		37	Edelsteinschleifer und -graveure
		39	Buchbinder
		40	Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker
		41	Siebdrucker
		42	Flexografen
		53	Schilder- und Lichtreklamehersteller
IV Kraftfahrzeuggewerbe			
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer		
17	Zweiradmechaniker		
20	Kraftfahrzeugtechniker		
41	Vulkaniseure und Reifenmechaniker		
V Lebensmittelgewerbe (bisher: Nahrungsmittelgewerbe)			
30	Bäcker	28	Müller
31	Konditoren	29	Brauer und Mälzer
32	Fleischer	30	Weinküfer
VI Gesundheitsgewerbe			
33	Augenoptiker		
34	Hörgeräteakustiker		
35	Orthopädietechniker		
36	Orthopädienschuhmacher		
37	Zahntechniker		

Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2008

Zulassungspflichtiges Handwerk <i>Anlage A der Handwerksordnung</i>		Zulassungsfreies Handwerk <i>Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung</i>	
Nr. der Klassifikation	Gewerbebranchen	Nr. der Klassifikation	Gewerbebranchen
VII Handwerke für den privaten Bedarf (bisher: Friseurgewerbe)			
08	Steinmetzen und Steinbildhauer (aus Gruppe I)	05	Uhrmacher
12	Schornsteinfeger (aus Gruppe I)	06	Graveure
28	Boots- und Schiffbauer (aus Gruppe III)	11	Gold- und Silberschmiede
38	Friseure	15	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
		16	Holzbildhauer
		18	Korbmacher
		19	Damen- und Herrenschneider
		20	Sticker
		21	Modisten
		22	Weber
		23	Segelmacher
		24	Kürschner
		25	Schuhmacher
		26	Sattler- und Feintäschner
		31	Textilreiniger
		32	Wachstzieher
		38	Fotografen
		43	Keramiker
		44	Orgel- und Harmoniumbauer
		45	Klavier- und Cembalobauer
		46	Handzuginstrumentenmacher
		47	Geigenbauer
		48	Bogenmacher
		49	Metallblasinstrumentenmacher
		50	Holzblasinstrumentenmacher
		51	Zupfinstrumentenmacher
		52	Vergolder

= Änderungen gegenüber der bisherigen Gruppengliederung für das **zulassungspflichtige** Handwerk